

**Art. 4** - Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist abhängig von der Zustimmung der Europäischen Union zu einer Abänderung von Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der in Artikel 2 erwähnten Güter.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/30587]

**6 JUNI 2019.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen met het oog op de afgifte van een Europese blauwe kaart die de onderdanen van derde landen machtigt op het grondgebied van het Rijk te verblijven met het oog op een hooggekwalificeerde baan. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 juni 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen met het oog op de afgifte van een Europese blauwe kaart die de onderdanen van derde landen machtigt op het grondgebied van het Rijk te verblijven met het oog op een hooggekwalificeerde baan (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/30587]

**6 JUIN 2019.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en vue de la délivrance d'une carte bleue européenne autorisant les ressortissants de pays tiers à séjourner sur le territoire du Royaume afin d'occuper un travail hautement qualifié. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 juin 2019 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en vue de la délivrance d'une carte bleue européenne autorisant les ressortissants de pays tiers à séjourner sur le territoire du Royaume afin d'occuper un travail hautement qualifié (*Moniteur belge* du 22 août 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/30587]

**6. JUNI 2019** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer Blauen Karte EU, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort eine hochqualifizierte Beschäftigung auszuüben — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer Blauen Karte EU, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort eine hochqualifizierte Beschäftigung auszuüben.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**6. JUNI 2019** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer Blauen Karte EU, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort eine hochqualifizierte Beschäftigung auszuüben

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

1. ALLGEMEINER KOMMENTAR

A. Einleitung

das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wurde durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 abgeändert, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (nachstehend "Richtlinie 2009/50/EG" genannt) und der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (nachstehend "Richtlinie 2011/98/EU" genannt).

Die Richtlinie 2011/98/EU beinhaltet insbesondere folgende Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten:

- Zugunsten der Drittstaatsangehörigen, die in ihrem Hoheitsgebiet arbeiten wollen, muss ein einheitliches Antragsverfahren für die Erlaubnis oder Zulassung, sich im Hoheitsgebiet aufhalten und dort arbeiten zu dürfen, eingeführt werden. Dieses Verfahren führt zur Ausstellung eines einzigen Titels, welcher belegt, dass die erforderlichen Erlaubnisse für den Aufenthalt und die Arbeit gewährt wurden,

- Die Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten gemäß der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige den Drittstaatsangehörigen ausstellen, die sich zu anderen als zu Arbeitszwecken im Hoheitsgebiet aufhalten, müssen Angaben über den Zugang zum Arbeitsmarkt umfassen.

Der wichtigste Zweck dieser Richtlinie ist die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Drittstaatsangehörige, die in den Mitgliedstaaten arbeiten wollen, sowie die Harmonisierung der Regeln, die momentan in den Mitgliedstaaten gelten. Dank einer solchen Verfahrensvereinfachung verfügen Drittstaatsangehörige und ihre Arbeitgeber über ein effizienteres Verfahren, das es auch vereinfacht, die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts und ihre Berechtigung zum Zugang zum Arbeitsmarkt zu kontrollieren.

Seit der sechsten Staatsreform sind für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer größtenteils die Regionen zuständig, wobei der Föderalstaat für bestimmte Aspekte zuständig bleibt. Was jedoch den Aufenthaltsstatus ausländischer Arbeitnehmer betrifft, ist ausschließlich der Föderalstaat für die Bestimmung der Regeln, die für sie gelten, zuständig.

Angesichts der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den föderierten Teilgebieten musste die Richtlinie 2011/98/EU insbesondere anhand eines Zusammenarbeitsabkommens umgesetzt werden.

Nach einer langen Konzertierungsphase wurde jetzt zwischen den auf regionaler, gemeinschaftlicher und föderaler Ebene zuständigen Ministern und Behörden eine Einigung über die Festlegung des in der Richtlinie 2011/98/EU vorgesehenen einheitlichen Antragsverfahrens und die Änderungen der Aufenthaltsdokumente erzielt, sodass ein kombinierter Titel "Aufenthalt/Arbeit" geschaffen werden kann.

Bei der Zusammenkunft des Konzertierungsausschusses vom 25. November 2015 ist ebenfalls eine allgemeine Tabelle zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den föderierten Teilgebieten erstellt und validiert worden.

In dieser Tabelle wird insbesondere Folgendes festgelegt:

- die Kategorien der Ausländer, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/98/EU fallen,
- die ihnen ausgestellte kombinierte Erlaubnis,
- die Angaben in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, die auf den Aufenthaltsdokumenten oder -titeln der Ausländer, denen ein kurzer oder langer Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs erlaubt oder gestattet ist, enthalten sein müssen.

Im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer (nachstehend "Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018" genannt) wurde das einheitliche Antragsverfahren bestätigt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Mitarbeit der zuständigen regionalen Behörden und des Ausländeramtes vorausgesetzt.

Das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 verfolgt einen doppelten Zweck: EINERSEITS die Einführung eines einheitlichen Antragsverfahrens, das im Rahmen eines kombinierten Verwaltungsakts zur Ausstellung eines kombinierten Titels führt, der gleichzeitig den Aufenthalt und die Arbeit erlaubt (nachstehend "kombinierte Erlaubnis" genannt), und der einem Drittstaatsangehörigen erlaubt, sich für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen legal auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten, um dort zu arbeiten, und ANDERERSEITS die Ausstellung eines Aufenthaltstitels, der einen Vermerk bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt für alle Drittstaatsangehörigen, die zu anderen als zu Arbeitszwecken in das Staatsgebiet des Königreichs einreisen, enthält.

Die Regeln des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 gelten für Drittstaatsangehörige, die in den Richtlinien, die zum Zweck der Harmonisierung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer besondere Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt im Hinblick auf die Ausübung einer Beschäftigung für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union festlegen, vorgesehen sind.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2011/98/EU kann das im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 vorgesehene einheitliche Antragsverfahren insbesondere im Falle einer positiven Antwort zu folgendem Ergebnis führen:

- einem Beschluss zur Aushändigung, Änderung oder Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis in einem kombinierten Verwaltungsakt, der die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis kombiniert,
- der Gewährung eines Visums, wenn der Drittstaatsangehörige sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union befindet,
- der Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis.

Die Arbeitserlaubnis, die Drittstaatsangehörigen, denen der Aufenthalt zu anderen als zu Arbeitszwecken erlaubt ist, gewährt wird, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung.

Im Zusammenarbeitsabkommen ist folglich die Ausstellung von Aufenthaltstiteln mit einer Angabe zum Zugang zum Arbeitsmarkt an Drittstaatsangehörige vorgesehen.

Im Rahmen des Konzertierungsausschusses vom 25. November 2015 haben sich die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 dazu verpflichtet, die validierte Tabelle in ihre Vorschriften umzusetzen.

Genauso wie die Richtlinie 2011/98/EU bildet auch die Richtlinie 2009/50/EG einen Teil der Maßnahmen, die von der Europäischen Union ergriffen werden, um die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen aus wirtschaftlichen Gründen in ihr Gebiet zu vereinfachen.

In dieser Richtlinie werden die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung während mehr als neunzig Tagen und die Verpflichtungen zu Lasten der Mitgliedstaaten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats und der Regionen festgelegt, was Drittstaatsarbeitnehmer betrifft.

Da die Richtlinie 2009/50/EG die Einführung eines solchen Verfahrens auf belgischer Ebene erforderlich macht, haben die zuständigen Behörden am 6. Dezember 2018 ein Zusammenarbeitsabkommen zur Ausführung geschlossen, um die besonderen Modalitäten für die Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 gemäß Artikel 1 § 2 dieses Abkommens festzulegen.

Im Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 wird folglich die Richtlinie 2009/50/EG teilweise umgesetzt und das vorgesehene Sonderverfahren festgelegt.

Das Gesetz vom 5. Mai 2019 steht daher mit den Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 und 6. Dezember 2018 in Übereinstimmung.

#### B. Abänderungen

Im vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses werden technische Abänderungen durchgeführt, um der Tabelle zur Verteilung der Zuständigkeiten zu entsprechen und bestimmte Schreibfehler in den durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018 abgeänderten und eingefügten Anlagen zu berichtigen.

Im vorliegenden Entwurf werden ebenfalls die Aspekte in Bezug auf das im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 und im Abkommen vom 6. Dezember 2018 vorgesehene einheitliche Antragsverfahren, die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die einen Antrag auf Aufenthalt zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Ausstellung einer Blauen Karte EU eingereicht haben, übernommen.

Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 und dem Abkommen vom 6. Dezember 2018, ausgeführt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, werden im vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses auch die Modalitäten für die Einreichung eines Visumantrags festgelegt, wenn der Betreffende infolge seines Antrags auf eine Blaue Karte EU einen positiven Beschluss erhält.

## 2. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

### Artikel 1

In Artikel 23 der Richtlinie 2009/50/EG und Artikel 16 der Richtlinie 2011/98/EU ist vorgesehen, dass, wenn Mitgliedstaaten, um der Richtlinie nachzukommen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen.

Diese Richtlinien werden teilweise umgesetzt, da ihre Umsetzung zugleich durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018, das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 und durch andere Rechtsvorschriften und Verordnungstexte, die in die Zuständigkeit anderer Minister verschiedener Befugnisebenen fallen, erfolgt.

### Art. 2

Dieser Artikel ist durch Bestimmungen ergänzt worden, die die Begriffe bestimmen, die infolge der Umsetzung der Richtlinien 2011/98/EU und 2009/50/EG im Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 verwendet werden.

In diesem Artikel wird bestimmt, was unter "Region" zu verstehen ist, da die Blaue Karte EU den Aufenthalt und die Arbeit umfasst, die zum jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats und der Regionen gehören.

In dieser Bestimmung wird ebenfalls auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 verwiesen, da das Gesetz in Anwendung dieses Abkommens ergangen ist und der Entwurf eines Königlichen Erlasses mit diesem Abkommen in Übereinstimmung stehen muss.

### Art. 3

Im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 und im Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist vorgesehen, dass Drittstaatsangehörige das einheitliche Antragsverfahren über ihren Arbeitgeber bei der zuständigen Regionalbehörde einleiten.

Da es sich beim Verfahren der kombinierten Erlaubnis um ein Sonderverfahren handelt, weil es die Mitarbeit des Ausländeramts und der Regionalbehörden erfordert, wird Artikel 1/2/1 angepasst, um den Bestimmungen in Bezug auf die Blaue Karte EU Rechnung zu tragen.

In Artikel 19 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 ist nämlich vorgesehen, dass es die Aufgabe der Regionalbehörde ist, einen Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Aufenthalt zu Arbeitszwecken zu fassen. Die Regionalbehörde prüft, ob der Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen, die zugleich durch die regionalen Rechtsvorschriften und das Gesetz vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sind, vorgelegt hat.

Sofern die Regionalbehörde bereits einen Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags gefasst hat, sind in Artikel 1/2/1 Sonderbestimmungen für Beschlüsse vorgesehen, die, je nachdem, ob der Drittstaatsangehörige die zu entrichtende Gebühr gezahlt hat oder nicht, gefasst werden.

Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr muss der zuständigen Regionalbehörde übermittelt werden. Wird er nicht übermittelt, muss Letztere den Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis setzen, dass er diesen Nachweis vorlegen muss. Legt der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis nicht vor, erklärt die zuständige Regionalbehörde den Antrag für unzulässig.

Wenn der Drittstaatsangehörige den Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorgelegt hat, der gezahlte Betrag aber nicht korrekt ist, setzt der Minister oder sein Beauftragter (das Ausländeramt) den Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis und fordert ihn auf, den Restbetrag zu zahlen. Falls der Antragsteller diesen Restbetrag nicht zahlt, lehnt der Minister oder sein Beauftragter (das Ausländeramt) den Antrag ab.

Die Anlagen 43 und 43bis werden folglich angepasst, um dem einheitlichen Antragsverfahren im Rahmen der Blauen Karte EU Rechnung zu tragen.

## Art. 4

Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses ermöglicht es insbesondere Drittstaatsangehörigen, denen der Aufenthalt bereits gestattet oder erlaubt ist, bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen, um eine Beschäftigung auszuüben. Außer im Falle einer Befreiung erteilt die Gemeindeverwaltung auf Vorlage einer Arbeitserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis.

Der neue Artikel 61/27-1 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bietet Drittstaatsangehörigen, die einen Antrag auf Aufenthalt zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung eingereicht haben, die gleiche Möglichkeit, so wie es in Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/50/EG vorgesehen ist.

Durch den neuen § 7, der in den vorerwähnten Artikel 25/2 eingefügt wird, wird die Verbindung zwischen diesem Artikel und dem neuen Artikel 61/27-1 §§ 2 und 3 gewährleistet, indem festgelegt wird, dass dieser Artikel 25/2 keine Anwendung auf diese Arbeitnehmer findet, da sie ihren Antrag gemäß einem einheitlichen Verfahren einreichen müssen, bei dem das Ausländeramt und die Regionalbehörden gemeinsam auftreten. Folglich ist der Bürgermeister oder sein Beauftragter nicht befugt, über diese Anträge zu entscheiden.

## Art. 5

Da in Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 vorgesehen ist, dass die Regionen die Gültigkeitsdauer festlegen, wird § 2 Absatz 3 aufgehoben und wird § 2 durch zwei Absätze ergänzt.

## Art. 6

Artikel 32 wird abgeändert, um das neue einheitliche Antragsverfahren zu berücksichtigen, das auf Anträge auf Aufenthalt zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung anwendbar ist.

Die betreffenden Drittstaatsangehörigen müssen ihren Antrag gemäß einem einheitlichen Verfahren einreichen, bei dem das Ausländeramt und die Regionalbehörden gemeinsam auftreten. Folglich ist der Bürgermeister oder sein Beauftragter nicht befugt, über diese Anträge zu entscheiden.

## Art. 7

Die wesentlichen Abänderungen dieses Artikels bezwecken die Festlegung einer Frist, innerhalb deren ein Drittstaatsangehöriger seinen Antrag auf Verlängerung der Blauen Karte EU bei der Gemeindeverwaltung einreichen muss, und die Bestimmung des vorläufigen Aufenthaltsdokuments, das ihm in Erwartung des Beschlusses in Bezug auf seinen Verlängerungsantrag ausgestellt wird.

## Art. 8 und 9

Gemäß den föderalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer haben Personen, die internationalen Schutz beantragen, vier Monate nach Einreichung ihres Antrags Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn noch kein Beschluss in Bezug auf ihren Antrag notifiziert wurde, unabhängig davon, ob es sich um einen Folgeantrag handelt oder nicht.

Folglich beträgt die ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Registrierungsbescheinigung, die Personen ausgestellt wird, die internationalen Schutz beantragen, vier Monate ab Einreichung ihres Antrags.

## Art. 10

Artikel 105/3 wird im Hinblick auf die juristische Kohärenz ergänzt. Es wird verdeutlicht, dass Anlage 50 gemäß Artikel 61/25-6 des Gesetzes ein vorläufiges Aufenthaltsdokument ist.

## Art. 11

Durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Teilumsetzung der Richtlinie 2009/50/EG wird das Kapitel über die Blaue Karte EU und die Saisonarbeiter abgeändert, das auf Drittstaatsangehörige Anwendung findet, die eine hochqualifizierte Beschäftigung auf dem Staatsgebiet des Königreichs ausüben möchten. In den Königlichen Erlass wird ein neues Kapitel 5ter eingefügt.

Im neuen Artikel 105/8 werden die Informationen vorgesehen, die ebenfalls im Antrag auf Aufenthalt zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung enthalten sein müssen.

Diese Informationen sind zweckdienlich, da im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 vorgesehen ist, dass das Ausländeramt einen einzigen kombinierten Verwaltungsakt notifiziert, durch den die kombinierte Erlaubnis erteilt wird.

Im Zusammenarbeitsabkommen ist ebenfalls vorgesehen, dass der Arbeitgeber von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt wird. Der Arbeitgeber könnte also per E-Mail informiert werden.

Zudem wird in Artikel 62 § 3 des Gesetzes bestimmt, dass den Betroffenen administrative Beschlüsse von verschiedenen Personen notifiziert werden. Dazu gehören insbesondere der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Ausländer sich aufhält, oder sein Beauftragter und die belgische diplomatische oder konsularische Behörde im Ausland, wenn der Ausländer sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhält.

Die vom Minister oder seinem Beauftragten gefassten neuen Beschlüsse können auf diese Weise notifiziert werden.

Im neuen Artikel 105/8 § 1 Absatz 1 wird die Form des kombinierten Verwaltungsakts vorgesehen, der einem Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird, dem der Aufenthalt und die Arbeit erlaubt sind. Zu diesem Zweck wird Anlage 46 ersetzt.

Eine Kopie dieses Akts wird der diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder der Gemeindeverwaltung zugeschickt, je nachdem, wo sich der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags auf eine kombinierte Erlaubnis aufgehalten hat.

Darüber hinaus ist in Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018, zusammen gelesen mit Artikel 61/27-5 § 3 des Gesetzes, vorgesehen, dass die Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse gewährt werden, wenn der Minister, sein Beauftragter oder die Regionalbehörde keine Entscheidung trifft. Im neuen Artikel 105/8 § 2 wird das in diesem Fall auszustellende Dokument festgelegt. Anlage 47 wird folglich ersetzt.

In diesem Paragraphen wird ebenfalls vorgesehen, dass eine Kopie dieses Dokuments der diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder der Gemeindeverwaltung zugeschickt wird, je nachdem, wo sich der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags auf eine Blaue Karte EU aufgehalten hat.

In Artikel 105/8 § 3 Absatz 1 werden die Modalitäten für die Ausstellung des Visums festgelegt, die die Person erfüllen muss, der nach dem Antragsverfahren der Aufenthalt und die Arbeit erlaubt sind, wenn sie ihren Antrag auf eine Blaue Karte EU außerhalb des Staatsgebiets des Königreichs eingereicht hat.

In § 3 Absatz 2 und 3 werden die Modalitäten zur Ausstellung der Blauen Karte EU und das Muster des vorläufigen Aufenthaltsdokuments ("Anlage 49"), das in Erwartung der Ausstellung dieses Aufenthaltstitels ausgestellt wird, bestimmt.

In § 4 werden auch die Modalitäten für die Ausstellung der Blauen Karte EU und das Muster des vorläufigen Aufenthaltsdokuments bestimmt, das in Erwartung der Ausstellung der Blauen Karte EU Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird, denen der Aufenthalt in einer anderen Eigenschaft bereits erlaubt oder gestattet ist.

In § 5 wird die Form des Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung bestimmt.

In § 6 wird Artikel 61/27-4 § 3 des Gesetzes ausgeführt und die Form des Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung bestimmt.

Im neuen Artikel 105/9 wird das Muster des Beschlusses festgelegt, das der Minister oder sein Beauftragter (das Ausländeramt) verwenden muss, wenn er dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen, dem eine Blaue Karte EU gewährt wurde, ein Ende setzt. Anlage 52 wird folglich ersetzt.

#### Art. 12

Titel II Kapitel 11 wird aufgehoben, um das neue einheitliche Antragsverfahren zu berücksichtigen, das auf Anträge auf Aufenthalt zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung Anwendung findet.

Die betreffenden Drittstaatsangehörigen müssen ihren Antrag gemäß einem einheitlichen Verfahren einreichen, bei dem das Ausländeramt und die Regionalbehörden gemeinsam auftreten. Folglich sind die konsularische oder diplomatische Vertretung und der Bürgermeister oder sein Beauftragter nicht befugt, über diese Anträge zu entscheiden.

Nach dem Kapitel über die Anträge auf eine kombinierte Erlaubnis wird ein neues Kapitel eingefügt. Dazu wird auf die Kommentare zu Artikel 12 verwiesen.

#### Art. 13

Anlage 3 wird ersetzt, um sie mit der Tabelle zur Verteilung der Zuständigkeiten, die beim Konzertierungsausschuss vom 25. November 2015 validiert worden ist, in Übereinstimmung zu bringen. In dieser Tabelle werden drei Möglichkeiten vorgesehen: keine Angabe, "Arbeitsmarkt: beschränkt" oder "Arbeitsmarkt: nein".

#### Art. 14

Anlage 8 wird in ihrer niederländischen Fassung ersetzt, um einen Übersetzungsfehler zu berichtigen.

#### Art. 15

Anlage 33 wird ersetzt, um die zur Ausstellung befugte zuständige Behörde zu ändern.

#### Art. 16

Anlage 35 wird ersetzt, um den Verweis auf ausländische Studenten zu streichen, da dieses Dokument sich nicht nur auf ausländische Studenten bezieht. Es wird Ausländern ausgestellt, die gegen einen in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschluss Beschwerde eingereicht haben.

#### Art. 17

Anlage 37 wird in ihrer niederländischen Fassung ersetzt, um einen Übersetzungsfehler zu berichtigen.

#### Art. 18 und 19

In den Anlagen 41 und 41*bis* werden die Verweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Blaue Karte EU und die hochqualifizierten Arbeitnehmer gestrichen, da ein einheitliches Antragsverfahren Anwendung findet.

#### Art. 20 bis 24 und 27

Die in diesen Bestimmungen erwähnten Anlagen enthalten die Muster der Beschlüsse im Rahmen des Antrags auf eine Blaue Karte EU (kombinierter Verwaltungsakt zur Erteilung einer Blauen Karte EU, Bescheinigung über die Erteilung der Blauen Karte EU, Beschluss zur Verweigerung oder Beendigung des Aufenthalts) und die vorläufigen Aufenthaltsdokumente.

#### Art. 25

Es wird auf den Kommentar zu Artikel 11 verwiesen.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietige und getreue Dienerin  
Eurer Majestät  
zu sein.

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

### 6. JUNI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Ausstellung einer Blauen Karte EU, die Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten und dort eine hochqualifizierte Beschäftigung auszuüben

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 1/1 § 1 Absatz 2, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, des Artikels 5 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, des Artikels 42 § 4, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, der Artikel 61/25-2 § 5 Absatz 2, 61/25-6 § 5, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018 und der Artikel 61/27-2 Absatz 2 und 61/27-5 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 20. März 2019;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 21. März 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.082/4 des Staatsrates vom 22. Mai 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Auf Vorschlag der Ministerin des Asyls und der Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung:

1. der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,

2. der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

**Art. 2** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt und unnummeriert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Nummern 8 und 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"8. Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018: das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018,

9. Region: die Region im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018."

**Art. 3** - Artikel 1/2/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "Artikel 61/25-1" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "oder in Artikel 61/26" und wird zwischen dem Wort "8" und dem Wort "beziehungsweise" das Wort ", 10" eingefügt.

2. In § 3 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Absatz 1" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "oder Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 1" eingefügt.

3. In § 4 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Absatz 2" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "oder Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 2" eingefügt.

**Art. 4** - Artikel 25/2 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch einen Paragraphen 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 7 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die einen in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/27-1 §§ 2 oder 3 des Gesetzes einreichen."

**Art. 5** - Artikel 31 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 aufgehoben.

2. Paragraph 2 wird durch drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Gemäß Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 handelt es sich bei der Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU um einen Standard-Gültigkeitszeitraum zwischen einem und vier Jahren, je nach der von jeder Region festgelegten Dauer der Arbeitserlaubnis.

Diese Gültigkeitsdauer entspricht der Dauer der von der zuständigen Regionalbehörde ausgestellten Arbeitserlaubnis.

Wenn der durch den Arbeitsvertrag gedeckte Zeitraum kürzer als der in Absatz 7 erwähnte Zeitraum ist, entspricht die Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU der Dauer der Arbeitserlaubnis, erhöht um drei Monate."

**Art. 6** - In Artikel 32 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird § 2<sup>ter</sup> aufgehoben.

**Art. 7** - Artikel 33 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter ", seiner Blauen Karte EU" jeweils aufgehoben.

2. Paragraph 1 wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Zwei Monate vor Ablauf seiner Blauen Karte EU muss der Drittstaatsangehörige sich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um die Verlängerung seiner Blauen Karte EU zu beantragen."

3. Ein § 6 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 6 - Wenn der Drittstaatsangehörige seinen Verlängerungsantrag gemäß § 1 Absatz 3 eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit der Blauen Karte EU, deren Inhaber er ist, keinen Beschluss über den Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihm eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 49 entspricht, sofern der Betreffende das von der zuständigen Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags vorgelegt hat.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage gültig und kann nur einmal um dieselbe Dauer verlängert werden.”

**Art. 8** - Artikel 74 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter “ab dem Datum ihrer Ausstellung” durch die Wörter “ab dem Datum der Einreichung seines Antrags” ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter “ab dem Datum ihrer Ausstellung” durch die Wörter “ab dem Datum der Einreichung des Antrags des Ausländers” ersetzt.

**Art. 9** - In Artikel 75 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. April 2007 und 17. August 2013, werden in § 4 Absatz 2 die Wörter “eine Anmeldebescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig ist” durch die Wörter “eine Anmeldebescheinigung aus, die vier Monate ab dem Datum der Einreichung seines Folgeantrags gültig ist” ersetzt.

**Art. 10** - In Artikel 105/3 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, werden zwischen den Wörtern “das die Hinterlegung seines Antrags belegt” und den Wörtern “und dem Muster in Anlage 50 entspricht” die Wörter “, seinen Aufenthalt vorläufig deckt” eingefügt.

**Art. 11** - In Titel II desselben Erlasses wird ein Kapitel 5<sup>ter</sup>, das die Artikel 105/7 bis 105/9 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Kapitel 5<sup>ter</sup> - Hochqualifizierte Arbeitnehmer - Blaue Karte EU

Art. 105/7 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnte Aufenthaltsantrag mindestens folgende Informationen:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des betreffenden Drittstaatsangehörigen zuständig ist, falls dieser sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Adresse des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunft des Drittstaatsangehörigen, falls es ihm bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten,

3. gegebenenfalls die elektronische Adresse seines Arbeitgebers.

Art. 105/8 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/27-4 § 1 des Gesetzes erlaubt worden ist, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunftsadresse des Betreffenden, falls es ihm bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 2 - Wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter keinen negativen Beschluss gefasst haben, informiert der Minister oder sein Beauftragter den Betreffenden, dass ihm gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 und Artikel 61/27-5 § 3 des Gesetzes aufgrund eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 47 entspricht, Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt ebenfalls eine Abschrift an:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Betreffenden im Ausland zuständig ist, falls er sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet,

2. die Gemeindeverwaltung des tatsächlichen Wohnortes oder der Unterkunft des Betreffenden, falls es ihm bereits erlaubt oder gestattet ist, sich gemäß Titel I Kapitel 2 des Gesetzes für einen Zeitraum von maximal neunzig Tagen oder gemäß Titel I Kapitel 3 des Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

§ 3 - Wenn der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet, beantragt er bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, die Gewährung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt. Die Vertretung stellt ihm das Visum unverzüglich aus, insofern er folgende Dokumente vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges gültiges Reisedokument, der beziehungsweise das mindestens der Dauer des geplanten Aufenthalts entspricht, und

2. den in § 1 erwähnten Beschluss zur Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Der Betreffende, der Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, das in Anwendung von Absatz 1 ausgestellt worden ist, begibt sich im Hinblick auf seine Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer Blauen Karte EU für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung der Blauen Karte EU stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 4 - Ein in Artikel 61/27-5 § 2 des Gesetzes erwähnter Drittstaatsangehöriger, der über den in § 1 erwähnten Beschluss oder das in § 2 erwähnte Dokument verfügt, begibt sich im Hinblick auf seine eventuelle Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung einer Blauen Karte EU für begrenzte Dauer zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und/oder der Ausstellung der Blauen Karte EU stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus. Das Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Ist der Betreffende im Besitz eines Aufenthaltsdokuments beziehungsweise -titels, gibt er dieses/diesen bei der Ausstellung des vorläufigen Aufenthaltsdokuments zurück.

§ 5 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt nicht mehr erlaubt wird, notifiziert er ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

§ 6 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/27-4 § 3 des Gesetzes von einem Drittstaatsangehörigen verlangt, ihm zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, setzt er ihn von den Informationen und/oder Unterlagen, die er vorlegen muss, in Kenntnis.

Wenn die zusätzlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen der in Artikel 61/27-4 § 3 des Gesetzes erwähnten Frist vorgelegt worden sind, lehnt der Minister oder sein Beauftragter den Antrag ab und notifiziert ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48.

Art. 105/9 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 61/27-6 des Gesetzes, dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen ein Ende zu setzen, wird ihm dieser Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert."

**Art. 12** - In Titel II desselben Erlasses wird Kapitel 11 mit der Überschrift "Hochqualifizierte Arbeitnehmer - Blaue Karte EU", das die Artikel 110*quinquiesdecies* bis 110*sexiesdecies* umfasst, aufgehoben.

**Art. 13** - Anlage 3 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 1 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 14** - Anlage 8 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 2 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 15** - Anlage 33 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 3 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 16** - Anlage 35 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 4 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 17** - Anlage 37 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 5 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 18** - Anlage 41 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 6 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 19** - Anlage 41*bis* zu demselben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 15. August 2012 und 17. August 2013, wird durch die Anlage 7 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 20** - Anlage 43 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 8 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 21** - Anlage 43*bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 9 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 22** - Anlage 46 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 10 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 23** - Anlage 47 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 11 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 24** - Anlage 49 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 12 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 25** - Anlage 50 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 13 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 26** - Anlage 51 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 14 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 27** - Anlage 52 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 15 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 28** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Juni 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration

M. DE BLOCK

**Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 3

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Gemeinde:

Akz.:

**ANKUNFTSERKLÄRUNG**

Dem (Der) Staatsangehörigen ..... (Name und Vornamen),  
Staatsangehörigkeit: ..... ,  
geboren in: ..... , am: ..... ,  
in Belgien angekommen am: ..... ,  
wohnhafte in dieser Gemeinde an folgender Adresse: ..... ,  
wird der Aufenthalt bis zum ..... erlaubt<sup>(1)</sup>.  
Arbeitsmarkt:<sup>(2)</sup>                   entfällt  
                                          beschränkt  
                                          nein

Vorliegende Erklärung ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument<sup>(3)</sup> vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist:

.....  
.....  
.....

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des/der Betreffenden

Foto + Stempel

(1) Gültigkeitsdauer: höchstens drei Monate ab dem Tag der Einreise ins Königreich, sofern das Visum oder die gleichwertige Erlaubnis, das beziehungsweise die auf dem Pass oder auf dem gleichwertigen Reiseschein angebracht ist, nicht eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegt.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Reisevisums angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 1 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 8  
(PAPIERFASSUNG)

KÖNIGREICH BELGIEN  
PROVINZ:  
GEMEINDE:  
AKZ. :

**ANMELDEBESCHEINIGUNG**

ausgestellt gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 51 § 1 oder § 3<sup>(1)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Dem/Der Unionsbürger(in)

Name: ..... Vorname(n): .....  
geboren in ....., am .....,  
wohnhaft/laut eigenen Angaben wohnhaft.....  
.....

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen<sup>(2)</sup>:  
wird infolge seines/ihrer Antrags vom ..... das Recht auf Aufenthalt zuerkannt.

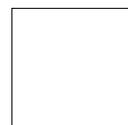
Der/Die Betreffende ist in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes in das Warteregister/ in das Fremdenregister<sup>(1)</sup> eingetragen worden.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT, DAS WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG IST, IST GÜLTIG BIS:** <sup>(3)</sup>

Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Unionsbürgers



Stempel

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Nur ausfüllen, wenn der Unionsbürger über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

(3) Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 33 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 33

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ. :

**AUFENTHALTSDOKUMENT**

*ausgestellt an einen ausländischen Studenten in Anwendung von Artikel 102 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Name: ..... Vorname(n): .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 geboren in ..... , am .....  
 Student an .....<sup>(1)</sup>  
 zur Zeit wohnhaft .....<sup>(2)</sup>  
 mit Verbleib an folgender Adresse .....<sup>(3)</sup>  
 ist es erlaubt, sich bis zum .....<sup>(4)</sup> im Königreich aufzuhalten.

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

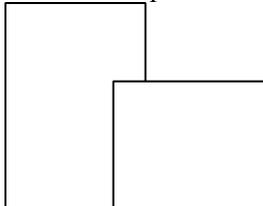
Vorliegendes Dokument ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument<sup>(5)</sup> vorzeigen kann, dessen Inhaber er (sie) ist:

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Ausgestellt in ..... , am .....

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten

Foto + Stempel



(1) Name und Adresse der Lehranstalt angeben.

(2) Adresse im Nachbarstaat.

(3) Adresse in Belgien.

(4) Ablaufdatum: 31. Juli, wenn es sich um das Primar- oder Sekundarschulwesen handelt oder 31. Oktober, wenn es sich um das Hochschulwesen handelt.

(5) Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Visums

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 3 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK



**BESONDERES AUFENTHALTSDOKUMENT**  
**(RÜCKSEITE)**

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden besonderen Aufenthaltsdokuments wird verlängert:

Bis zum: ..... Bis zum: .....

Ausgestellt in ....., am ..... Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Bis zum: ..... Bis zum: .....

Ausgestellt in ....., am ..... Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Bis zum: ..... Bis zum: .....

Ausgestellt in ....., am ..... Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 4 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 37 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 37

KÖNIGREICH BELGIEN  
(BRIEFKOPF DER BEHÖRDE)

**BESCHLUSS ÜBER DEN ENTZUG EINES AUFENTHALTS-/  
NIEDERLASSUNGSTITELS ODER EINES AUFENTHALTSDOKUMENTS**

*ausgestellt in Anwendung von Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

- Die Ankunftserklärung ("Anlage 3")
- Die Anwesenheitserklärung ("Anlage 3ter")
- Die Registrierungsbescheinigung ("Anlage 4")
- Die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister ("Karte A oder B")
- Der Personalausweis für Ausländer ("Karte C")
- Die Blaue Karte EU ("Karte H")
- Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU ("Karte D")
- Die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ("Karte F")
- Die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ("Karte F+")
- Die Anmeldebescheinigung ("Anlage 8 oder Karte E")
- Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts ("Anlage 8bis oder Karte E+")

Nr. ...., ausgestellt in ....., am.....  
auf den Namen von.....  
geboren in: ....., am .....,  
Staatsangehörigkeit: .....  
wohnhaft: .....  
wird dem/der Betreffenden entzogen.

BEGRÜNDUNG DES ENTZUGS:

.....  
.....  
.....

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum. Er/Sie muss sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines/ihrer Wohnortes melden, um seine/ihre Lage zu regularisieren.

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....  
Name, Eigenschaft und Unterschrift der Behörde, die den Entzug  
vorgenommen hat

Foto + Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 5 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 41 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 41

KÖNIGREICH BELGIEN  
PROVINZ:  
GEMEINDE:  
AKZ. :

**BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG  
(VORDERSEITE)**

eines Antrags im Rahmen von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 105/3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: ..... Vorname(n): .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft: .....

Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>(1)</sup>: .....

ist am ..... (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 105/3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen.

Dieser Antrag wird nicht berücksichtigt und nicht dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, weil der Ausländer/die Ausländerin nicht alle in Artikel 61/25-6 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Nachweise zur Unterstützung seines/ihrer Antrags erbringt, nämlich:

.....  
.....  
.....<sup>(2)</sup>

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

(1) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

(2) Fehlende Dokumente angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE  
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre ....., am .....,  
hat der / die Unterzeichnete .....<sup>(1)</sup>,  
Herrn/Frau .....,  
wohnhaft in .....,  
geboren in ....., am .....,

den Beschluss zur Nichtberücksichtigung des Antrags auf Aufenthaltszulassung notifiziert, den der/die Betreffende in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht hat.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH  
EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

---

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 6 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 41bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 41bis

KÖNIGREICH BELGIEN  
 PROVINZ:  
 BEZIRK:  
 GEMEINDE:  
 AKZ. :

**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG EINES ANTRAGS AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS**  
 ausgestellt in Anwendung von Artikel 26/2 § 3, 26/2/1 § 3<sup>(1)</sup>, des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>(2)</sup>: .....  
 Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in: .....

ist am ..... (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 10bis oder 61/7<sup>(1)</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen und seine/ihre Eintragung zu beantragen als:

- Begünstigter der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, um:
  - eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger auszuüben
  - ein Studium zu absolvieren
  - eine Berufsausbildung zu absolvieren
  - zu sonstigen Zwecken nach Belgien zu kommen
- Ehepartner
- Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist,
- Lebenspartner im Rahmen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft
- Verwandter in absteigender Linie
- Verwandter in absteigender Linie mit Behinderung
- Vater oder Mutter eines "UMA", der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist,

von:

.....  
 .....  
 .....<sup>(3)</sup>

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

(3) Bei einer Familienzusammenführung: Zutreffendes ankreuzen und Identität und Erkennungsnummer des Nationalregisters der Person angeben, durch die das Recht auf Familienzusammenführung begründet wird.

Dieser Antrag, der erwogen wird, wird dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt; dieser verfügt über eine Frist von maximal sechs Monaten oder vier Monaten oder neunzig Tagen<sup>(1)</sup> ab Ausstellung der vorliegenden Empfangsbescheinigung (Artikel 10<sup>ter</sup> § 2, Artikel 10<sup>ter</sup> § 2<sup>bis</sup>, Artikel 10<sup>ter</sup> § 2<sup>ter</sup>, Artikel 61/7 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern<sup>(1)</sup>).

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Stempel

Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des/der Betreffenden

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 7 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

---

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 43 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 43

**BESCHLUSS, MIT DEM DER AUSLÄNDER ÜBER DIE TEILZAHLUNG DER GEBÜHR ZUR DECKUNG DER DURCH DIE BEARBEITUNG SEINES AUFENTHALTSANTRAGS ENTSTEHENDEN VERWALTUNGSKOSTEN INFORMIERT WIRD**

In Ausführung der Artikel 1/1 und 61/25-5 § 3 Absatz 1 oder 61/27-4 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und der Artikel 1/2 § 3 und 1/2/1 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

hat der/die Unterzeichnete.....[Name und Vorname(n)],  
..... [Eigenschaft], den Betreffenden/die Betreffende,  
der/die weiter unten genannt wird, informiert, dass die am ..... erfolgte Zahlung  
der Gebühr eine Teilzahlung ist und dass er/sie binnen einer Frist von:<sup>(1)</sup>

- dreißig Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich ..... EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt,
- fünfzehn Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich ..... EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt.

Name:  
Geburtsdatum:  
Staatsangehörigkeit:  
Adresse:

Vorname(n):  
Geburtsort:

Ausgestellt in ..... , am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Mission oder sein Beauftragter

Der Minister oder sein Beauftragter<sup>(2)</sup>

Stempel

(1) Zutreffenden Grund ankreuzen.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ..... , am ..... hat der / die Unterzeichnete ..... <sup>(1)</sup>,  
Herrn/Frau ..... ,  
geboren in ..... , am..... ,  
Staatsangehörigkeit: ..... , wohnhaft .....  
..... ,

den Beschluss notifiziert, mit dem der Ausländer über die Teilzahlung der Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung seines Aufenthaltsantrags entstehenden Verwaltungskosten informiert wird, und hat ihm/ihr eine Kopie davon übermittelt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

---

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 8 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 43bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 43bis

**BESCHLUSS ZUR ABLEHNUNG EINES AUFENTHALTSANTRAGS**

In Ausführung von Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 2 oder Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 1/2/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, den der/die Betreffende, der/die weiter unten genannt wird, am ..... eingereicht hat, aus folgendem Grund abgelehnt:<sup>(1)</sup>

- Der in Artikel 1/1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern festgelegte Betrag ist nicht tatsächlich auf dem Konto Nr. BE57 6792 0060 9235 eingegangen.
- Der/die Betreffende hat eine Teilzahlung ausgeführt und den geschuldeten Restbetrag nicht gezahlt. Er hat dies nicht binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung des Beschlusses, anhand dessen er von der Teilzahlung in Kenntnis gesetzt worden ist, nachgewiesen.

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Ausgestellt in ....., am .....

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

(1) Zutreffenden Grund ankreuzen.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ....., am ..... hat der / die Unterzeichnete .....<sup>(1)</sup>  
Herrn/Frau .....  
geboren in ....., am.....  
Staatsangehörigkeit: ....., wohnhaft .....

den Beschluss zur Ablehnung seines/ihrer am ..... eingereichten  
Aufenthaltsantrags notifiziert und ihm/ihr eine Kopie davon ausgehändigt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des  
Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die  
Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden  
Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeits-  
klage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags  
eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte  
Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom  
15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben  
an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gau-  
cheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer  
Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betroffenen

Unterschrift der Behörde

---

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 9 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 10 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 46 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 46

KÖNIGREICH BELGIEN

**BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN  
ERLAUBNIS/BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER BLAUEN KARTE EU<sup>(1)</sup>**

*ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 1 und 105/3 § 4, 105/8 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Nach dem einheitlichen Antragsverfahren, das am ..... gemäß dem vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen eingeleitet worden ist und am ..... für zulässig erklärt worden ist, wird es

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>(2)</sup>: .....  
 Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft<sup>(3)</sup>: .....  
 gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken/im Hinblick auf eine hochqualifizierte Beschäftigung<sup>(4)</sup> auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten.

Der Beschluss zur Aufenthaltserlaubnis und der Beschluss zur Arbeitserlaubnis sind diesem Beschluss beigefügt.

Ausgestellt in ....., am .....  
 Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

- 
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.  
 (2) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.  
 (3) Unzutreffendes bitte streichen.  
 (4) Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 10 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 11 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 47 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 47

KÖNIGREICH BELGIEN

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN ERLAUBNIS/  
BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER BLAUEN KARTE EU**

*ausgestellt in Anwendung der Artikel 25 § 4 und 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 3 und 105/3 § 5 und 105/8 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Nach dem einheitlichen Antragsverfahren, das am ..... gemäß dem vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen eingeleitet worden ist und am ..... für zulässig erklärt worden ist, wird es

Name: .....  
Vorname(n): .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Geburtsdatum: .....  
Geburtsort: .....  
Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>(1)</sup>: .....  
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft<sup>(2)</sup>: .....

gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten, um dort zu arbeiten.

Die Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis und die Bescheinigung über die Arbeitserlaubnis sind vorliegender Bescheinigung beigelegt.

Ausgestellt in ....., am .....  
Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

(1) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.  
(2) Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 11 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 12 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 49 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 49

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

**BESCHEINIGUNG**

*ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 §§ 5 oder 6, Artikel 105/2 § 4 Absatz 3, Artikel 105/2 § 5 Absatz 2, Artikel 105/8 § 3 Absatz 3 oder Artikel 105/8 § 4 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Name: ..... Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geboren in: .....am:.....

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft<sup>(1)</sup>:.....Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen<sup>(2)</sup>: .....ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen<sup>(3)</sup>:

- um sich eintragen zu lassen und/oder die kombinierte Erlaubnis, auf die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 105/2 §§ 4 und 5),
- um sich eintragen zu lassen und/oder die Blaue Karte EU, auf die er/sie Anrecht hat, zu beantragen (Art. 105/8 §§ 3 und 4),
- um die Verlängerung seiner/ihrer kombinierten Erlaubnis zu beantragen (Art. 33 § 5),
- um die Verlängerung seiner/ihrer Blauen Karte EU zu beantragen (Art. 33 § 6).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:.....

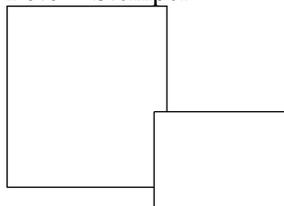
Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

(3) Zutreffenden Grund ankreuzen.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum: .....  
Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Bis zum: .....  
Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 12 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 13 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 50 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 50

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ. :

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF  
VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS**

*ausgestellt in Anwendung von Artikel 105/3 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Name: ..... Vorname(n): .....

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen: .....

ist am ..... (Tag.Monat.Jahr) bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 61/25-6 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts einzureichen.

Dieser Antrag, der erwogen wird, wird dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt, der ab Ausstellung der vorliegenden Einreichungsbescheinigung über eine maximale Frist von vier Monaten verfügt (Artikel 61/25-5 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH  
EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum: .....  
Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Bis zum: .....  
Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 13 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 14 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 51 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 51

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

**VORLÄUFIGES AUFENTHALTSDOKUMENT**

*ausgestellt in Anwendung von Artikel 61/25-2 § 5 des Gesetzes und Artikel 105/4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Name: ..... Vorname(n): .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geboren in: ..... am: .....

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen: .....

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:

Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Arbeitsmarkt: nein.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum: .....

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Bis zum: .....

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 14 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

*Anlage 52 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

ANLAGE 52

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT  
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR BEENDIGUNG DES AUFENTHALTS  
(VORDERSEITE)**

In Ausführung von Artikel 61/25-7 oder Artikel 61/27-6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 105/6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name: ..... Vorname(n): .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Geboren in: ..... am: .....  
Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen: .....

dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 61/25-5 oder Artikel 61/27-4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erlaubt ist, aus folgenden Gründen ein Ende gesetzt:

.....  
.....  
.....  
.....

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH  
EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....  
Der Minister oder sein Beauftragter<sup>(1)</sup>

(1) Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE  
(RÜCKSEITE)**

Im Jahre ....., am .....,  
 hat der/die Unterzeichnete <sup>(1)</sup> .....,  
 Herrn/Frau .....,  
 wohnhaft .....,  
 geboren in ....., am .....,  
 auf Antrag des Ministers <sup>(2)</sup> .....,  
 des Beauftragten des Ministers .....,  
 den Beschluss notifiziert.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH  
EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

(2) Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 15 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK